

Konsolidierte Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 17.12.2025

Vereinbarung

über die Erfüllung der Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom
19.06.1974 in der Fassung vom 15.12.2025

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Rastatt erfüllt für die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern (betreute Gemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 2

Allgemeine Beratung

- (1) Die Stadt Rastatt berät die betreuten Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die mehrere betreute Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Rastatt zu bedienen. Die Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane der betreuten Gemeinden werden durch diese fachliche Beratung nicht berührt.
- (2) Die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden verpflichten sich einen intensiven Informationsaustausch zu pflegen und alle die Verwaltungsgemeinschaft interessierenden Probleme gemeinsam zu erörtern. Derartige Informationsgespräche können von jeder Gemeinde angeregt werden.

§ 3

Erledigungsaufgaben

- (1) Die Stadt Rastatt erledigt für die betreuten Gemeinden in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane:
 1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus;
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
- (2) Zur Erledigung gehört die Beratung und die Vorbereitung der Entscheidungen der Gemeindeorgane und deren Vollzug. Sofern für die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht Architektur- oder Ingenieurbüros eingeschaltet werden, ist Gegenstand der Erledigung die Vertretung der Interessen der Bauherren und die technische Oberaufsicht.

§ 4

Erfüllungsaufgaben

- (1) Die Stadt Rastatt erfüllt anstelle der betreuten Gemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:
 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (2) Die Stadt Rastatt nimmt auch diejenigen Aufgaben wahr, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen sind oder übertragen werden.
- (3) Die Stadt Rastatt wird die Übertragung der Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde gem. § 14 a des Landesverwaltungsgesetzes für die Gemeinde Ötigheim beantragen. Diese Gemeinde wird dem Antrag beitreten.

§ 5

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Entscheidung über die Erfüllungsaufgaben nach § 4 wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einer jeden beteiligten Gemeinde und weiteren Mitgliedern, von denen auf jede der betreuten Gemeinden und auf die Stadt Rastatt ein weiteres Mitglied entfällt.
- (3) Die Stadt Rastatt hat im gemeinsamen Ausschuss 12 Stimmen, die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern je 2 Stimmen.
- (4) Das weitere Mitglied wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Für jedes weitere Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen, welche dieses im Verhinderungsfall vertreten kann. Die Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, sobald aus jeder beteiligten Gemeinde ein zur einheitlichen Stimmabgabe bevollmächtigtes oder ordnungsgemäß vertretenes Mitglied teilnimmt.
- (6) Vorsitzende/Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt.

§ 6

Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten die Vorschriften über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes und damit die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, soweit diese den Geschäftsgang betreffen, entsprechend.

§ 7

Finanzierung

- (1) Auf eine Kostenbeteiligung für Aufgaben nach § 2 verzichtet die Stadt Rastatt solange keine erheblichen Aufwendungen erwachsen.
- (2) Die Stadt Rastatt beteiligt die betreuten Gemeinden an dem nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 wie folgt:
 1. Für Einzelleistungen werden den betreuten Gemeinden bis zu 80 % der nach der GOA und GOI zugelassenen Gebühren berechnet. Soweit diese Gebührenordnungen keinen Ansatz enthalten, werden vergleichbare Gebühren des Landes Baden-Württemberg zugrundegelegt. Sofern keine Landesregelungen bestehen, wird von dem tatsächlichen Aufwand ausgegangen.
 2. Bei den nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen für die Aufgaben nach § 3 Ziffer 3 ist der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen.
 3. Die für die Mitglieder der betreuten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuß anfallenden Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit werden entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen abgerechnet.
- (3) Der Aufwand für die Erfüllungsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 für das Stadtplanungsamt wird je hälftig nach der Gemarkungsfläche und der Einwohnerzahl aufgeteilt. Für die Aufteilung der Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 ist der tatsächliche Aufwand maßgebend.
- (4) Für alle übrigen von der Stadt Rastatt wahrgenommenen, nicht genannten Aufgaben sind die tatsächlichen Kosten maßgebend, die für die jeweils betreute Gemeinde anfallen.

§ 8

Mitwirkungsrechte

Die Stadt Rastatt hat vor der Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von leitenden Bediensteten, die vorwiegend für Aufgaben der betreuten Gemeinden eingesetzt werden sollen, den gemeinsamen Ausschuß zu hören.

§ 9

Schlußbestimmungen

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, diese Vereinbarung zu ändern, wenn die Vorschriften über die Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg geändert werden.

§ 10

Auslegungsgrundsatz

Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung (= 31.01.2026) in Kraft.

Rastatt, den 17. Dezember 2025

Für die Stadt Rastatt:

gez. Monika Müller

Für die Gemeinde Iffezheim:

gez. Christian Schmid

Für die Gemeinde Muggensturm:

gez. Johannes Kopp

Für die Gemeinde Ötigheim:

gez. Frank Kiefer

Für die Gemeinde Steinmauern:

gez. Toni Hoffarth